

Hinweise und Erläuterungen zum Antragsformular Ausnahmegenehmigung für Nacharbeiten nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz

I. Allgemeine Hinweise zu der Antragstellung

- Stellen Sie den Antrag rechtzeitig. Es gelten folgende **Fristen zur Antragstellung**:

Ausnahme von 1-5 Nächten	→	Eingang des Antrags 3 Werktage vor Baubeginn
Ausnahme von 5-10 Nächten	→	Eingang des Antrags 5 Werktage vor Baubeginn
Ausnahme von mehr als 10 Nächten	→	Eingang des Antrags 10-20 Werktage vor Baubeginn

In Abhängigkeit von der Dauer der Baumaßnahme und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitige Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich, deren Umfang mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises abzusprechen ist.

- Sofern mehrere Gewerke in einer Nacht erstellt werden sollen, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag.
- Sollte sich die Baustelle/Anlage über den Dienstbezirk unseres Amtes hinaus erstrecken, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin.

Angaben zur Baustelle

- Geben Sie bitte den direkten Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle an.
Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht jederzeit erreichbar sein.
- Geben Sie bitte den Ort/Gemeinde, Straße, Hausnummer an. Bei einigen Baustellen ist es hilfreich z.B. die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung zu nennen.
- Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellen-/Anlagenbereich können Sie bei der örtlich zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung erfragen. Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung.

Dauer der Arbeiten

- Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, für die die Nachtausnahmegenehmigung beantragt wird.

Beschreibung der Arbeiten

- Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass z.B. auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle, geeignet sein können die Nachtruhe zu stören.
Beschreiben Sie auch ggf. eine zeitliche Nutzung der einzelnen Maschinen oder deren Betriebszeit innerhalb der Nacht.

Begründung zur Nachtarbeit

- Alle Gründe sind aufzuführen und nachzuweisen, die für die Erlaubnis der Nachtarbeit maßgeblich sind.
- Geben Sie bitte an, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können. (Bei Betonierarbeiten kann beispielsweise durch Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein).

Lärminderungsmaßnahmen

- Es sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Bitte geben Sie die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen an. Diese finden Sie in der Regel in Ihren technischen Unterlagen. Bitte geben Sie auch die Herkunft der angegebenen Lärmwerte an (z.B. Fahrzeugschein, technische Betriebsbeschreibung – XX dB(A) LWA). Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Baumaschinen den geltenden Vorschriften entsprechen.
In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass ein schalltechnisches Gutachten notwendig ist.
Im Rahmen der Nachtarbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen).

Eine Möglichkeit, die Anwohner vor Gesundheitsgefahren zu schützen besteht auch in deren Unterbringung in Hotels.

Anlagen/Übersichtspläne

- Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkbereich der Maßnahme ersichtlich sein.
Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u.a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.
- Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.

II. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV

Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet werden, ist parallel zu der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – mit zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung z.B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in den oben aufgeführten Gebieten werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nur betrieben werden, wenn sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen haben.

Fällt die geplante Baumaßnahme unter die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV wird von der Kreisverwaltung zusätzlich geprüft, ob neben der Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden kann.

Die Angaben zur Baustelle sind entsprechend denen unter I. zu machen.

III. Hinweis

- Zusätzlich zu den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV und § 9 Abs. 2 LImSchG müssen gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen bei den zuständigen Behörden beantragt werden:
 - Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)
Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden.
 - Vorhaben in kreisfreien Städten (Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen)
Bezirksregierung Köln
 - Vorhaben in kreisangehörigen Städten
der jeweilige Kreis
 - Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG)
Für die Genehmigung von Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz ist das Arbeitsschutzamt am Sitz des ausführenden Unternehmens (in NW: Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) zuständig.
- Für Zulassungen gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, die nicht im Zusammenhang mit einer Nachtarbeitsgenehmigung stehen, ist ein entsprechender Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt/Gemeinde) zu stellen.